

## **Anlage 1**

zur Drucksache Nr. /2015

### **Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung für den Ausbau der Stichstraßen Lerchenort 2 - 36 gerade**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für den im Jahr 2011 durchgeführten Ausbau der Stichstraßen Lerchenort 2 - 36 gerade wird abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 23.06.1987 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite 959) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.05.1992 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite 429), 03.07.1997 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite 658) und 21.03.2002 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite 398) Folgendes bestimmt:

Die Entwässerungseinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn das Oberflächenwasser über Abläufe (Gullys) in die u.a. aus unterirdischen Leitungen (Kanäle) bestehende öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann und / oder über versickerungsfähiges Pflaster und / oder ein Versickerungssystem von geschlossenen Sickermulden in Kastenform abgeleitet wird.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Hannover, den

Oberbürgermeister